

Förderungsrichtlinien 2006 für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß § 12 und § 13a Ökostromgesetz für die Errichtung von KWK-Anlagen und mittleren Wasserkraftwerken

Aufgrund des § 13d Ökostromgesetz, BGBl. I Nr. 149/2002 idF BGBl. I Nr. 105/2006, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft angeordnet:

Zielsetzungen

§1 Ziel der Investitionsförderung ist es, unter effizientem Einsatz der Mittel im Interesse des Klima- und Umweltschutzes

(1) durch die Förderung der Errichtung von neuen mittleren Wasserkraftwerken, für die Fördermittel in Höhe von maximal EUR 50 Mio. zur Verfügung stehen, einen Beitrag zur Erhöhung des Anteils der Erzeugung von elektrischer Energie auf Basis erneuerbarer Energieträger gemäß § 4 Abs. 8 Ökostromgesetz zu leisten – durch die Förderung soll die Errichtung von neuen mittleren Wasserkraftwerken im Ausmaß von 150 MW bis zum Jahr 2014 unterstützt werden;

(2) die Errichtung von neuen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen mit Fördermitteln in Höhe von maximal EUR 60 Mio. zu unterstützen.

Begriffsbestimmungen

§2 (1) Im Sinne dieser Richtlinien bezeichnet der Ausdruck

1. "Abwicklungsstelle", die vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit per Vertrag mit der Abwicklung der Gewährung der Investitionszuschüsse betraute Stelle;
2. "Anerkannte Anlage", eine vom zuständigen Landeshauptmann anerkannte Ökostromanlage;
3. "Baubeginn", der Beginn von Ausführungen bzw. Bautätigkeiten genehmigungspflichtiger Vorhaben, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der zur Förderung beantragten Anlage stehen;
4. "Beirat", das gemäß § 13b Ökostromgesetz in Angelegenheiten der Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß §12 und §13a Ökostromgesetz einzurichtende Gremium;
5. "Engpassleistung", die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung der gesamten Erzeugungsanlage mit allen Maschinensätzen (§ 5 Abs. 1 Z 10 Ökostromgesetz);
6. "Immaterielle Leistungen", Planungsleistungen, Variantenuntersuchungen, Grundsatzkonzepte, Beratungsleistungen, Energiekonzepte sowie Gutachten einschließlich der hierfür erforderlichen Vorleistungen in einem Gesamtausmaß von bis zu 5% der materiellen Investitionskosten;

7. "Investitionen", örtlich gebundene Einrichtungen und umfasst insbesondere Gebäude, Anlagen und Ausrüstungsgüter sowie Dienstleistungen wie Bauarbeiten, Montage, Planungsleistungen;
8. "KWK-Anlagen" („Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen“), Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie, in denen aus Primärenergieträgern gleichzeitig elektrische Energie und Nutzwärme erzeugt wird (§ 5 Abs. 1 Z 17 Ökostromgesetz);
9. "Mittlere Wasserkraftanlagen", anerkannte Anlagen auf Basis der erneuerbaren Energiequelle Wasserkraft mit einer Engpassleistung von über 10 MW bis einschließlich 20 MW (§ 5 Abs. 1 Z 20 Ökostromgesetz);
10. "Neue Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen", Kraft-Wärme-Kopplungen (§ 5 Abs. 1 Z 23 Ökostromgesetz) mit einer Engpassleistung über 2 MW, deren Baubeginn nach dem Inkrafttreten des Ökostromgesetzes erfolgt;
11. "Öffentliche Fernwärmeversorgung", die entgeltliche Abgabe von Nutzwärme für Raumheizung und Warmwasser über ein Leitungsnetz in einem bestimmten Gebiet zu allgemeinen Bedingungen an eine Mehrzahl von Kunden (§ 5 Abs. 1 Z 24 Ökostromgesetz);
12. "Prozesswärme", die Wärme, die für technische Prozesse und Verfahren benötigt wird;
13. "Raumwärme", die Wärme, die zur Beheizung von Wohn- oder Betriebsgebäuden eingesetzt wird;
14. "Regelarbeitsvermögen", die sich aus der Wassermengendauerlinie für ein Regeljahr (arithmetische Mittelwerte einer zusammenhängenden Reihe von möglichst vielen für die aktuelle Abflussbildung repräsentativen Jahre) ergebende Stromerzeugungsmenge (§ 5 Abs. 1 Z 28 Ökostromgesetz);
15. "Stand der Technik", den auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen (§ 5 Abs. 1 Z 29 Ökostromgesetz);
16. "Vollinbetriebnahme", die Inbetriebnahme einer Anlage, die bereits dauerhaft die projektierte Leistung erbringen kann;
17. "Volllaststunden", der Quotient aus erwarteter jährlicher Ökostromerzeugung dividiert durch die Engpassleistung der Ökostromanlage (§ 5 Abs. 1 Z 33 Ökostromgesetz);

(2) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Ökostromgesetzes idgF.

Gegenstand des Investitionszuschusses

§3 Gegenstand des Investitionszuschusses sind:

- (1) Investitionen
 1. zur Erzeugung elektrischer Energie und Nutzwärme in neuen KWK-Anlagen gemäß § 2 Abs. 1 Z 10.
 2. zur Erzeugung elektrischer Energie in mittleren Wasserkraftanlagen gemäß § 2 Abs. 1 Z 9.

(2) Kosten von immateriellen Leistungen, die im Zusammenhang mit den in Abs. 1 genannten Maßnahmen notwendig sind.

Einreichung

- §4**
- (1) Förderungsansuchen für neue KWK-Anlagen müssen zwischen dem 1. Jänner 2007 und 30. September 2012 bei der Abwicklungsstelle einlangen.
 - (2) Förderungsansuchen für mittlere Wasserkraftanlagen müssen zwischen dem 1. Oktober 2006 und 30. September 2012 bei der Abwicklungsstelle einlangen.
 - (3) Das Förderungsansuchen einschließlich der Unterlagen gemäß § 8 muss bei der Abwicklungsstelle vor Baubeginn eingelangt sein, sofern nicht Abs. 4 Ausnahmen vorsieht.
 - (4)
 1. Für neue KWK-Anlagen, mit deren Bau zwischen dem Inkrafttreten des Ökostromgesetzes und dem 31. Dezember 2006 begonnen wird, können nachträglich spätestens bis 31. März 2007 Förderungsansuchen eingebracht werden.
 2. Für mittlere Wasserkraftanlagen, mit deren Bau zwischen dem Inkrafttreten des Ökostromgesetzes und 30. September 2006 begonnen wird, können nachträglich spätestens bis 31. Dezember 2006 Förderungsansuchen eingebracht werden.

Voraussetzungen

- §5**
- (1) Die Gewährung einer Förderung setzt voraus, dass:
 1. die Maßnahme dem Stand der Technik entspricht;
 2. durch die Maßnahme keine Verschlechterung der Arbeitsumwelt eintritt;
 3. der Förderungswerber, der den Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes, BGBl. Nr. 108/1979 idgF., unterliegt, diese beachtet;
 4. der Förderungswerber die für ihn geltenden einschlägigen vergaberechtlichen Bestimmungen beachtet;
 5. der Förderungswerber im Sinne des § 8 Abs. 1 Z 2 Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. Nr. 165/1999 idgF., ausdrücklich zustimmt, dass
 - a) sein Name, die Tatsache einer gewährten Förderung, der Förderungssatz, die Förderungshöhe sowie der Titel des Projektes nach Vertragsabschluss veröffentlicht werden können;
 - b) alle im Zusammenhang mit der Förderung erhobenen und anfallenden, ihn betreffenden personenbezogenen und gemäß § 7 DSG verarbeiteten Daten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit, dem Bundeskanzleramt, dem Bundesministerium für Finanzen, dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, dem Rechnungshof und zur statistischen Auswertung übermittelt werden können.
 - (2) Die Gewährung einer Förderung für eine neue KWK Anlage setzt zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen voraus, dass

1. für die Anlage alle für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen in erster Instanz vorliegen und sie bis spätestens 31. Dezember 2014 in Betrieb geht;
2. deren Betrieb der öffentlichen Fernwärmeversorgung oder der Erzeugung von Prozesswärme dient;
3. eine Einsparung des Primärenergieträgereinsatzes und der CO₂-Emissionen im Vergleich zu getrennter Strom- und Wärmeerzeugung erzielt wird;
4. die im § 13 Abs.2 Ökostromgesetz und § 42a Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz, BGBl. I Nr. 143/1998 idF BGBl. I Nr. 106/2006, enthaltenen Effizienzkriterien erfüllt werden sowie Primärenergieeinsparungen im Vergleich zu getrennter Erzeugung unter Heranziehung der harmonisierten Wirkungsgrad – Referenzwerte gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2004/8/EG gegeben sind.

(3) Die Gewährung einer Förderung für eine mittlere Wasserkraftanlage setzt zusätzlich zu den in Abs. 1 angeführten Voraussetzungen voraus, dass alle für die Errichtung erforderlichen Genehmigungen in erster Instanz vorliegen und die Anlage bis spätestens 31. Dezember 2014 in Betrieb geht.

(4) Ist aufgrund von gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegelungen für die Förderung von Einzelprojekten ein gesondertes Notifikationsverfahren durchzuführen, so ist eine Förderung nur nach Genehmigung durch die EU-Kommission zu gewähren. Die jeweiligen im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften veröffentlichten Beihilferegelungen, die eine Einzelfallnotifikation und Einzelfallgenehmigung vorsehen, können bei der Abwicklungsstelle eingesehen werden.

Eine Einzelfallnotifikation und Genehmigung durch die EU-Kommission ist insbesondere erforderlich für Großprojekte im Sinne der Randnummer 76 des Gemeinschaftsrahmen für staatliche Umweltschutzbeihilfen 2001/C37/03 idgF., wobei diese Fälle vor der Befassung des Beirats von der Abwicklungsstelle dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit vorzulegen sind. Der Vorsitzende des Beirats ist davon zeitgleich zu informieren.

(5) Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit kann unter Bedachtnahme auf die Empfehlung des Beirats zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung festlegen, soweit dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Förderung erforderlich erscheint.

(6) Förderungen können nur solange gewährt werden, als eine budgetäre Bedeckung vorhanden ist. Gemäß § 12 Abs.5 Ökostromgesetz stehen für die Jahre 2006-2012 insgesamt EUR 60 Mio. für die Förderung neuer KWK-Anlagen zur Verfügung, wobei 30% der Mittel für die Förderung von KWK-Anlagen zu verwenden sind, die industriell verwendet werden und 70% für die Förderung von KWK-Anlagen, die nicht industriell verwendet werden. Für die Förderung von mittleren Wasserkraftanlagen stehen gemäß §13a Abs. 1 für die Jahre 2006 bis 2012 maximal EUR 50 Mio. zur Verfügung.

Förderungswerber

- §6** Ansuchen zur Gewährung von Investitionszuschüssen können von natürlichen oder juristischen Personen, die Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 1 Z 1 und 2 setzen, gestellt werden.

Konsortialförderung

- §7** (1) Die Gewährung des Investitionszuschusses hat zur Voraussetzung, dass keine weiteren Förderungen für die Errichtung und den Betrieb der Anlage in Anspruch genommen werden.
- (2) Für mittlere Wasserkraftanlagen gilt Abs. 1 mit Ausnahme von Zuschüssen aus dem Katastrophenfonds.
- (3) Der Förderungswerber ist verpflichtet, die Abwicklungsstelle über beabsichtigte, in Behandlung stehende oder erledigte Ansuchen oder Anträge auf Förderung der Maßnahme bei anderen öffentlichen Förderungsträgern zu informieren.

Förderungsansuchen und Unterlagen

- §8** (1) Das vollständig ausgefüllte und firmenmäßig gefertigte Ansuchen auf Förderung ist im Original unter Verwendung des von der Abwicklungsstelle aufgelegten Formulars bei der Abwicklungsstelle per Post oder persönlich einzubringen. Die Abwicklungsstelle hat die übermittelten Unterlagen binnen angemessener Zeit zu prüfen.
- (2) Dem Ansuchen auf Förderung sind zumindest eine technische Projektbeschreibung, eine Darstellung der erwarteten Strom- und Wärmeerträge, eine Zusammenstellung der Investitionskosten, eine für neue KWK-Anlagen dem § 12 Abs. 6 und für mittlere Wasserkraftanlagen dem § 13 Abs. 1 Ökostromgesetz entsprechende Wirtschaftlichkeitsrechnung zum Nachweis des Förderbedarfs sowie die erforderlichen Genehmigungen 1. Instanz anzuschließen. Bei mittleren Wasserkraftanlagen ist zusätzlich zu den angeführten Unterlagen das Investitionsvolumen sowie der Förderbedarf durch ein Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen gem. § 13a Abs. 1 Ökostromgesetz nachzuweisen sowie der Anerkennungsbescheid als Ökostromanlage gemäß § 7 Ökostromgesetz beizubringen.
- (3) Bei Bedarf sind der Abwicklungsstelle weitere Unterlagen für die Beurteilung des Förderungsansuchens zu übermitteln.
- (4) Soweit für einzelne Unterlagen oder Informationen für die Stellung eines Ansuchens von der Abwicklungsstelle Datenblätter zur Verfügung gestellt werden, sind diese zu verwenden.

Projektauswahl

- §9** (1) Die Reihung der bei der Abwicklungsstelle eingebrachten Förderungsansuchen erfolgt entsprechend dem Einlangen der unter § 8 Abs. 1 und 2 angeführten vollständigen Unterlagen.
- (2) Werden Unterlagen gem. § 8 Abs. 2 nicht vollständig bei der Einbringung des Förderungsansuchens übermittelt, hat die Abwicklungsstelle den Förderungswerber unter Setzung einer Nachfrist von 3 Wochen aufzufordern, die Unterlagen nachzureichen. Werden diese bis dahin vollständig nachgereicht, so gilt das ursprüngliche Einreichdatum. Andernfalls gilt das Förderungsansuchen erst mit Einlangen der vollständigen Unterlagen als eingereicht und wird dementsprechend gereiht.
- (3) Werden von der Abwicklungsstelle gemäß § 8 Abs. 3 geforderte ergänzende Unterlagen zur Beurteilung des Förderungsansuchens nicht vollständig übermittelt, so kann dies zu einer neuen Reihung des Projektes führen, sofern die Nachforderung der Unterlagen schriftlich erfolgte, eine Frist von 4 Wochen gesetzt wurde und der Förderungswerber auf die Konsequenzen der Nichteinhaltung dieser Frist ausdrücklich hingewiesen wurde. Ausschlaggebend für die neue Reihung ist das Datum des Eingangs der vollständigen nachgeforderten Unterlagen.
- (4) Bei der Reihung der Projekte von neuen KWK-Anlagen ist darauf Bedacht zu nehmen, dass 30% der Fördermittel für die Förderung von industriell verwendeten neuen KWK-Anlagen und 70% für die Förderung von nicht industriell verwendeten neuen KWK-Anlagen eingesetzt werden. Zu diesem Zweck werden für diese beiden Projektkategorien getrennte Reihungen geführt.
- (5) Kommt es im Zuge der inhaltlichen Beurteilung zu einer wesentlichen Projektänderung, die entweder den projektierten Umwelteffekt oder die betriebswirtschaftlichen Parameter, wie insbesondere Investitionskosten und Förderbedarf, wesentlich verändert, wird das Projekt mit dem Einlangen der für die Beurteilung der Projektänderung erforderlichen Unterlagen neu gereiht.

Ermittlung der förderfähigen Kosten

- §10** (1) Förderfähig sind ausschließlich die zur Verwirklichung der Umweltschutzziele erforderlichen Mehrkosten der Investition gemäß § 3 Abs. 1 einschließlich der immateriellen Leistungen gemäß § 3 Abs. 2.
- (2) Nicht förderungsfähig sind:
1. Grundstückskosten;
 2. Leistungen gemäß § 3 Abs. 1, die vor Einlangen des Ansuchens bei der Abwicklungsstelle erbracht oder bezogen worden sind;
 3. Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Notariatsgebühren sowie Anschluss- oder Verbindungsentgelte;
 4. Finanzierungskosten;
 5. Kostenüberschreitungen;

6. Investitionen gemäß § 3 Abs. 1, die in einer bei der Abwicklungsstelle aufliegenden Liste näher bezeichnet werden. Diesbezügliche Kosten werden nach Befassung des Beirats vom Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit von der Förderung ausgeschlossen.

(3) Zur Ermittlung der umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten gemäß § 10 Abs. 1 werden die Kosten einer Maßnahme gleicher Kapazität, jedoch ohne vergleichbare umweltrelevante Komponenten sowie die Kosteneinsparungen und Erlöse aus Nebenprodukten als Referenzkosten herangezogen.

(4) Die Berücksichtigung von Kosteneinsparungen und Vorteilen aus Nebenprodukten erfolgt unter Betrachtung des Zeitraumes der ersten fünf Jahre der Maßnahme.

(5) Bei der Förderung von Investitionen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energieträgern werden als Referenzkosten die Kosten einer Anlage zur Energiegewinnung aus fossilen Energieträgern mit derselben Kapazität herangezogen.

(6) Die Referenzkosten für die jeweiligen Maßnahmenarten werden von der Abwicklungsstelle ermittelt. Gegebenenfalls sind der Abwicklungsstelle zur Beurteilung der umweltrelevanten Mehrkosten in Bezug auf die Referenzkosten zusätzliche Unterlagen zu übermitteln.

Ausmaß der Förderung

§11 (1) Für neue KWK-Anlagen kann nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und des nachgewiesenen Förderbedarfs gemäß § 12 Abs. 3 und 6 Ökostromgesetz jeweils ein Investitionszuschuss in der Höhe von maximal 10% der erforderlichen Investitionskosten (netto) gewährt werden, maximal jedoch bei KWK-Anlagen bis

1. zu einer Engpassleistung von 100 MW ein Investitionszuschuss in Höhe von 100 Euro/kW Engpassleistung;
2. ab einer Engpassleistung von mehr als 100 MW bis 400 MW ein Investitionszuschuss in Höhe von 60 Euro/kW Engpassleistung;
3. ab einer Engpassleistung von 400 MW ein Investitionszuschuss in Höhe von 40 Euro/kW Engpassleistung.

(2) Für mittlere Wasserkraftanlagen kann nach Maßgabe der verfügbaren Mittel und des nachgewiesenen Förderbedarfs gemäß § 13a Abs. 1 Ökostromgesetz jeweils ein Investitionszuschuss in der Höhe von maximal 10% der erforderlichen Investitionskosten (netto) gewährt werden, maximal jedoch ein Investitionszuschuss in Höhe von 400 Euro/kW Engpassleistung sowie insgesamt maximal 6 Millionen Euro pro Projekt.

(3) Innerhalb der in den Absätzen 1 und 2 angeführten Fördergrenzen können gemäß Gemeinschaftsrahmen für Umweltschutzbeihilfen auf Basis der ermittelten umweltrelevanten Mehrinvestitionskosten (§ 10 Abs. 1 bis 6) folgende maximalen Förderungssätze gewährt werden:

1. für Investitionen in mittlere Wasserkraftanlagen bis zu 40 % der förderfähigen Kosten,

2. für Investitionen in neue KWK-Anlagen bis zu 40 % der förderfähigen Kosten;

(4) Die im Abs. 3 angeführten Fördergrenzen beziehen sich auf den Nennwert der Maßnahme vor Abzug der Steuern (brutto).

Art der Förderung

§12 (1) Die Förderung wird in Form von Investitionszuschüssen gewährt. Der Auszahlungsmodus ist im Förderungsvertrag zu vereinbaren.

(2) Ein zugesicherter Investitionszuschuss wird nach Vollenbetriebnahme der Anlage und nach Durchführung der Endabrechnung sowie unter Voraussetzung der Einhaltung des Förderungsvertrages unter der Voraussetzung der Bedeckung der Mittel ausgezahlt.

Förderungsvertrag

§13 (1) Die Gewährung einer Förderung erfolgt in Form einer schriftlichen Zusicherung. Soweit aufgrund von gemeinschaftsrechtlichen Beihilferegulungen eine Einzelfallnotifikation und Genehmigung durch die EU-Kommission erforderlich ist, ist diese vor der Zusicherung einzuholen. Durch die vorbehaltlose Annahme der Zusicherung kommt der Förderungsvertrag zustande.

(2) Der Förderungsvertrag hat insbesondere zu enthalten:

1. den Förderungsgegenstand;
2. das Ausmaß und die Art der Förderung, sowie den Auszahlungsmodus;
3. die Frist für die Fertigstellung der Maßnahme;
4. Vereinbarungen über die Art der Abrechnung der Maßnahme;
5. Berichts- und Prüfungsvereinbarungen;
6. die Zustimmungserklärung gemäß § 5 Abs. 1 Z 5;
7. Vereinbarungen über die Annahme der Zusicherung, über die Einstellung sowie die teilweise oder gänzliche Rückforderung der Förderung sowie
8. den Gerichtsstand.

(3) Darüber hinaus kann der Förderungsvertrag Vereinbarungen, insbesondere den Erfolg der Maßnahme sichernde, sowie die Besonderheiten des Einzelfalles berücksichtigende Bedingungen und Auflagen enthalten.

Durchführung, Abrechnung und Kontrolle

§14 (1) Der Förderungsnehmer hat die Fertigstellung des Vorhabens der Abwicklungsstelle binnen angemessener Zeit bekannt zu geben. Eine Änderung der vereinbarten Frist für die Fertigstellung ist nur in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich mit der Abwicklungsstelle zulässig.

(2) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, die Abwicklungsstelle über alle Änderungen der geplanten Maßnahme im Zuge der Ausführung unverzüglich zu informieren und die Zustimmung der Abwicklungsstelle dafür einzuholen.

Kostenüberschreitungen die aus einer derartigen Projektänderung resultieren können bei der Endabrechnung keinesfalls berücksichtigt werden.

(3) Weiters ist der Förderungsnehmer verpflichtet, alle Ereignisse, die die Durchführung der Maßnahme oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen, der Abwicklungsstelle unverzüglich anzuzeigen.

(4) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, innerhalb eines Jahres nach Vollinbetriebnahme die von ihm erstellte, firmenmäßig gefertigte und von einem Wirtschaftsprüfer bestätigte Abrechnung des Vorhabens mit allen zur Beurteilung erforderlichen Unterlagen, einschließlich des Abrechnungsberichtes in detaillierter und nachvollziehbarer Darstellung der Abwicklungsstelle vorzulegen.

(5) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, den Organen der Abwicklungsstelle bzw. des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit und den von diesen Beauftragten, den Organen des Rechnungshofes jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung insbesondere Einsicht in die Bücher und Belege sowie sonstigen, der Überprüfung der Durchführung dienenden Unterlagen zu gewähren, Auskünfte von Bezug habenden Banken zuzustimmen sowie das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebsstunden und die Durchführung von Messungen zu gestatten. Diese vertragliche Verpflichtung ist für einen bestimmten Zeitraum vorzusehen, der die gesetzliche Aufbewahrungsfrist im Sinne des Rechnungslegungsgesetzes, BGBl. Nr. 475/1990 idgF, umfasst.

Einstellung und Rückforderung der Förderung

- §15** (1) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung nach Maßgabe der Abs. 2 bis 4 zurückzuzahlen, und es tritt das Erlöschen des Anspruches zugesicherter, aber noch nicht ausbezahlter Förderungen ein, wenn:
1. Organe oder Beauftragte der Abwicklungsstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind;
 2. vorgesehene Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszieles sichern sollen, vom Förderungsnehmer nicht eingehalten wurden;
 3. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und dem ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtslage der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist;
 4. die unverzügliche Meldung von Ereignissen, welche die Durchführung des geförderten Vorhabens verzögern, unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde, unterblieben ist;
 5. über das Vermögen des Förderungsnehmers vor ordnungsgemäßem Abschluss des geförderten Vorhabens oder innerhalb einer Frist von bis zu 10 Jahren nach dessen Abschluss ein Konkurs- oder Ausgleichs- oder

Vorverfahren gemäß § 79 Ausgleichsordnung, BGBl. Nr. 221/1934 idgF., eröffnet oder die Eröffnung eines Konkurses mangels kostendeckenden Vermögens abgelehnt wird;

6. der Förderungswerber seine Zustimmung gemäß § 5 Abs. 1 Z 5 widerruft;
7. der Förderungsnehmer vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert;
8. die Förderungsmittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind;
9. die geförderte Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist;
10. die Richtigkeit der Endabrechnung innerhalb von 7 Jahren nach Abschluss der geförderten Maßnahme nicht mehr überprüfbar ist, weil die Unterlagen aus Verschulden des Förderungsnehmers verlorengegangen sind;
11. die Berechtigung zur Führung des Betriebes oder die tatsächlichen Voraussetzungen dafür wegfallen;
12. der projektierte oder vereinbarte ökologische Erfolg der Maßnahme nicht oder nicht im projektierten oder vereinbarten Ausmaß (zumindest für die Dauer von 7 Jahren) eintritt;
13. das Unternehmen des Förderungsnehmers oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu 10 Jahren danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse ändern;
14. die für die geförderte Maßnahme notwendigen Bewilligungen nicht erlangt wurden.

(2) Bei Vorliegen eines Rückforderungsfalles sind die zurückzuzahlenden Beträge vom Tage der Auszahlung an mit dem von der EU-Kommission für den Zeitpunkt der Gewährung der Förderung festgelegten Referenzzinssatz zu verzinsen.

(3) Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben hiervon unberührt.

(4) Von einer Einstellung oder Rückforderung der Förderungsmittel ist in den Fällen des Abs. 1 Z 5 oder 13 abzusehen, wenn der Eintritt dieser Fälle unverzüglich gemeldet wird und die Erreichung des Förderungszieles nicht gefährdet ist.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§16 Die Förderungsrichtlinien 2006 für die Gewährung von Investitionszuschüssen gemäß § 12 und § 13a Ökostromgesetz treten mit 1. Oktober 2006 in Kraft.